

stimmte Umwelteinflüsse treffen, als eine Zeit wichtiger physischer und psychischer sowie sozial determinierter Veränderungen. Die Entwicklungsbesonderheiten Jugendlicher sind nicht nur Ausdruck rein biologischer und psychologischer Vorgänge; vielmehr handelt es sich vorwiegend um gesellschaftlich determinierte entwicklungs- und sozialpsychologische Prozesse. In diesem sozialen und umweltbedingten Zusammenhang sind die Spezifika des Jugendalters zu beurteilen als eine Zeit komplizierter Wechselbeziehungen und gegenseitiger Bedingtheit gesellschaftlicher sowie physischer und psychischer Determinanten, unter denen sich der Prozeß der Interiorisierung gesellschaftlicher Normen und Regeln vollzieht.

Bei der Prüfung der Schuldfähigkeit ist zu beachten, daß es sich bei dem entwicklungspsychologischen Erscheinungsbild Jugendlicher grundsätzlich um normale Entwicklungsbesonderheiten des Jugendalters handelt, die maßgeblich bestimmt werden durch das Hineinwachsen in die neue gesellschaftliche Stellung und die mit bedingt sind durch den sich vollziehenden körperlichen Reifeprozess (Erscheinungen der Pubertät und Akzeleration)<sup>2</sup>.

Die Jugendlichen müssen lernen, sich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft einzuführen, sich auf den Beruf vorzubereiten, am kulturellen Leben teilzunehmen, Verantwortung zu übernehmen; sie müssen Beherrschung, Pflichtgefühl, Stetigkeit und Kritikfähigkeit erwerben, ebenso wie sie lernen müssen, mit dem Erlebnis der Erotik und Sexualität fertig zu werden<sup>3</sup>. Sie werden sich auch der physiologischen und psychologischen Aspekte ihrer Geschlechtlichkeit, der natürlichen Bedingungen ihrer körperlichen Reifung zunehmend bewußt<sup>4</sup>.

Gleichzeitig vollzieht sich bei den jungen Menschen der Prozeß der Herauslösung aus der Familie. Sie finden sich in den verschiedensten sozialen Gruppierungsformen Gleichaltriger zusammen (altersbedingte Eigen-gesetzlichkeit), da sie sich infolge ihrer entwicklungsbedingten Gemeinsamkeiten miteinander verbunden fühlen (eine den Paarbeziehungen vorausgehende Entwicklungsetappe). Die sich in diesen alterstypischen Gruppen entwickelnden Normen und Regeln sind maßgeblich bewußtseinsbildend und verhaltensdeterminierend<sup>5</sup>. Deshalb kommt es darauf an, daß die an der Erziehung Jugendlicher Beteiligten den Gehalt der das Gruppenleben bestimmenden Normen kennen, Einfluß auf die Herausbildung und Festigung positiver Wertmaßstäbe gewinnen bzw. in diese Gruppen gesellschaftsgemäße, erstrebenswerte Verhaltensnormen und Verhaltensmuster integrieren. Auf diese Weise kann u. E. dem Abgleiten einer jugendlichen Gruppierung in negative Verhaltensweisen wirkungsvoll vorgebeugt werden.

Andererseits sind Jugendliche in dieser Entwicklungsphase — besonders bei labiler psychischer Beschaffenheit, einem nicht altersgerecht entwickelten intellektuellen Leistungsvermögen u. a. — oftmals inneren Widersprüchen und psychischen Konflikten ausgesetzt und unterliegen leichter negativen Einflüssen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu beachten, daß die seit einigen Jahrzehnten früher eintretende

2 Vgl. hierzu Fröhlich, „Altersbesonderheiten Jugendlicher und Kriminalität“, Forum der Kriminalistik 1966, Heft 12, S. 43 ff. und 1967, Heft 1, S. 14.

3 Vgl. hierzu Göllnitz, „Begutachtung und Therapie von jugendlichen Tätern aus der Sicht des Kinderneuropsychiaters“, in: Die Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, a. a. O., S. 113.

4 Vgl. hierzu auch Bittighöfer, „Zum Problem der sittlichen und sozialen Reife Jugendlicher“, Jugendhilfe 1967, Heft 2, S. 33.

5 Vgl. hierzu Fröhlich, „Sozialpsychologische Besonderheiten und Straftaten Jugendlicher“, Forum der Kriminalistik 1967, Heft 6, S. 37.

körperliche Reife und die unter den Bedingungen der technischen Revolution längere Dauer der Ausbildung nicht zur Folge haben, daß sich „die Spanne zwischen der körperlichen und der sittlich-sozialen Reife ... zwangsläufig nach beiden Seiten hin vergrößert“<sup>6</sup>. Der Entwicklungsverlauf ist durch seine Abhängigkeit von den sozialen Umweltbedingungen und von persönlichkeitspezifischen Bedingungen des einzelnen Jugendlichen nicht nur sehr vielschichtig und sehr unterschiedlich, sondern auch beeinflussbar und lenkbar und nicht als eine Zeit der besonderen Gefährdung hinzunehmen<sup>7</sup>. Es gilt, das jugendtypische Erscheinungsbild in der Erziehung und Bildung bewußt zu beachten und durch die frühzeitige, intensive und nachhaltige Vermittlung gesellschaftsgemäßer Wert- und Verhaltensnormen sowie eines hohen Maßes an Wissen den Prozeß der Entwicklung zu jungen sozialistischen Persönlichkeiten zu fördern.

Es gibt aber auch Erscheinungen im Jugendalter, die von den alterstypischen Normen und Verhaltensweisen erheblich abweichen. Sie sind meistens mit erheblichen Retardierungserscheinungen verbunden und werden auch als disharmonische Entwicklungen und „Hospitalismus“ bezeichnet. Wenngleich sie noch keine Krankheitsformen darstellen, so sind sie doch für die Beurteilung jugendlichen Fehlverhaltens von besonderer Bedeutung, da negative Einflüsse auf ungefestigte Verhaltensdispositionen treffen können und leichter wirksam werden<sup>8</sup>.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf die hirnrorganisch-neurologisch bedingten bzw. mitbedingten psychopathologischen Veränderungen im Persönlichkeitsbereich hingewiesen, die jedoch zu einer Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§15, 16 StGB) Veranlassung geben müssen, da es sich hierbei nicht mehr um entwicklungsbedingte und -abhängige Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich handelt, sondern um krankhafte bzw. krankheitswertige Erscheinungen handeln kann.

Bei der Prüfung der Schuldfähigkeit haben die Gerichte die nicht selten schwierige Frage zu entscheiden, ob das geistige und sittlich-soziale Entwicklungsniveau des Jugendlichen trotz gewisser Disziplinschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und anderer Störungen noch der Norm seiner Altersgruppe entspricht und daher noch als normalpsychologisch zu bewerten oder aber bereits Ausdruck von Entwicklungsdisharmonien oder sogar psychopathologischer Persönlichkeitsveränderungen ist. Da ein nicht mehr der Altersnorm entsprechendes Verhalten eines Jugendlichen (evtl. nur in einem bestimmten Bereich) nicht schon Zweifel an der Schuldfähigkeit begründet und ein disharmonischer Entwicklungsverlauf diese nicht von vornherein ausschließt, ist bei der Prüfung dieser Frage immer von dem konkreten Delikt auszugehen. An Hand der Umstände des Tatgeschehens, insbesondere der Motive, der tatsituationsbezogenen Denkvollzüge, Einstellungen usw. ist zu erforschen, ob sich der Jugendliche die dem Delikt zugrunde liegenden gesellschaftlichen Wertnormen zu eigen gemacht hat und über ein entsprechendes Steuerungsvermögen verfügte. Unter Berücksichtigung des gesamten Persönlichkeitsbildes des Jugendlichen ist tabezogen zu prüfen, ob er auf Grund des erreichten Entwicklungsstandes fähig war, sich bei der Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.

Erst wenn sachlich begründete Hinweise aus dem Tatgeschehen und auch aus dem Gesamtverhalten des Ju-

6 Bittighöfer, a. a. O., S. 36.

7 Vgl. Bittighöfer, a. a. O., S. 36 ff.

8 Vgl. hierzu Fröhlich, „Altersbesonderheiten Jugendlicher und Kriminalität“, Forum der Kriminalistik 1967, Heft 1, S. 14 f.